

Rechnungsprüfungsordnung

Zusammenstellung wichtiger Änderungen

§ 2 Rechtliche Stellung

(3) Erfüllung der Prüfaufgaben

(5) Aktuelle Datenschutznormen sind zu berücksichtigen

§ 3 Ressourcen, Budget und Organisation

(6) Verwendung allgemein anerkannter Prüfstandards;
für JAPs ab 31.12.2019 gelten handelsrechtliche
Anforderungen

- Prüfungsbericht (§ 321 HGB)
- Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB)

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

- Umsetzung der aktualisierten GO NRW 2019
- Neue Aufgabe: Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems prüfen

§ 5 Übertragene Aufgaben – GO

- (1) Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandeln
- (2) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe

§ 5 Übertragene Aufgaben – Rat

(5) Visaprüfung:

- Alle mit einem Anordnungsbetrag größer T€ 10
- alle Rechnungen aus freiberuflichen Leistungen, alle (Teil-) Schlussrechnungen
- Vorbehalt der Visaprüfungen projekt-, produktspezifisch

(7) Prüfungsauftrag der Verwendungsnachweise von Zuweisungs -u. Bewilligungsbescheiden

(8) Vergabeprüfungen

- ab geschätztem Auftragswert größer T€ 5
- Vorbehalt von Prüfungen vor Ausschreibung

§ 5 Übertragene Aufgaben – Rat

Nicht mehr genannten Aufgaben werden im Zuge der risikoorientierten Prüfung / JAP wahrgenommen:

- Auftragsprüfungen
- Niederschlagung, Stundung, Erlass von Forderungen
- Stellenbewertungen

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung

- Verträge von wesentlicher Bedeutung (größer T€ 50) vorlegen
- Prüfberichte der JA - von städt. Gesellschaften - zeitnah vorlegen

§ 9 Planung und Durchführung der Prüfung

Zusammenführung mit dem ehemaligen § 11: Sonstige Prüfungen

- (1) alle Prüfungsplanungen erfolgen grds. risikoorientiert
- (8) Prüfberichte / Jahresberichte
 - Prüfergebnisse werden hausintern zeitnah kommuniziert
 - Prüfberichte: wesentliche Ergebnisse mit Verlauf und 2 Unterschriften
 - Beratungen im folgenden RPAusschuss

§10 Prüfung des Jahresabschlusses

(Prüfmaßstab gilt ab 31.12.2019 - Verfahren/ Vorgehen gilt ab 1.1.19)

Neue Gesetzgebung (§ 59 (3) GO NRW)

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2. **Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten.** Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Sofern ein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die Sätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung auf den Gesamtabschluss.

§ 11 Prüfungen durch RPAusschuss

- (1) Prüfinhalte beziehen sich auf den Jahresabschluss
- (2) Prüfergebnisse sind
 - a. im BestätigungsVM des Ausschusses zu verschriftlichen
 - b. Im Schlussbericht zu berücksichtigen

Übergang RPAusschuss => RAT

Schlussbericht des RPAusschusses

1. enthält die Ergebnisse des Prüfberichtes der örtl. Rechnungsprüfung der Jahresabschlussprüfung,
2. enthält evtl. die Ergebnisse der Eigenprüfung,
3. entspricht den Anforderungen des § 59 (3) GO NRW,
4. wird vom RPAusschussvorsitzenden unterschrieben.

Die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 96 GO NRW durch den Rat basiert auf dem vg Schlussbericht.